



# AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 17 / 2026 veröffentlicht am 24.04.2026

## Inhalt:

- Herausgabe und Druck:  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach  
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
Kärlicher Str. 4  
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes  
unter [www.vgwthurm.de](http://www.vgwthurm.de)

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	5
Ortsgemeinde Kaltenengers	12
Ortsgemeinde Kettig	13
Stadt Mülheim-Kärlich	20
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	23
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	28
Stadt Weißenthurm	29



## Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575  
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |  
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:  
[info@vgwthurm.de](mailto:info@vgwthurm.de) | [www.vgwthurm.de](http://www.vgwthurm.de) | Öffnungszeiten: Montag -  
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

### **Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Klima- und Umweltbeirates der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Am Mittwoch, 29.04.2026, findet um 17:30 Uhr in dem großen Ratssaal der  
Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine öffentliche Sitzung des  
Klima- und Umweltbeirates der Verbandsgemeinde Weißenthurm statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Vortrag der Syna GmbH
3. Vorstellung Klimawandelanpassungsmanagement
4. Sachstandsberichte der Arbeitsgruppen
5. Einwohnerfragestunde
6. Verschiedenes

Weißenthurm, den 16.04.2026  
Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
gez. Thomas Przybylla  
Bürgermeister

### **Bekanntmachung EU-Weinbaukartei Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung**

Die Rodungs-, Pflanz- und Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei 2026 ist **spätestens bis zum 31. Mai 2026** abzugeben.

Meldepflichtig sind alle Winzer, die:

- mehr als 1 Ar Rebfläche bewirtschaften.
- Flächen zur ausschließlichen Erzeugung von Edelreißern, Eigenverbrauchsflächen bzw. Flächen zu Versuchszwecken bewirtschaften.

Allen Weinbautreibenden, von denen bereits Rebflächendaten in der EU-Weinbaukartei geführt werden, wird im April ein Auszug mit den derzeitigen Daten der EU-Weinbaukartei zugestellt. Zu melden sind alle **Rodungen** und **Pflanzungen**, die seit dem 1. Juni 2025 vorgenommen wurden sowie alle **Korrekturen**, **Bewirtschafteterwechsel** und **Änderungen**. Es muss grundsätzlich ein Antrag auf Genehmigung einer Pflanzung gestellt werden und die Genehmigung muss vor der Pflanzung vorliegen (Ausnahme: vereinfachtes Verfahren). Das ausgefüllte Formular ist bis zum **31. Mai 2026** bei der zuständigen Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abzugeben. Wir empfehlen die Online-Abgabe im Weininformationsportal (<https://wip.lwk-rlp.de>). Zahlreiche Betriebe nutzen bereits dieses

unkomplizierte Angebot. Daher wird der Papierausdruck weiterhin nur noch **einfach** versendet.

Die EU-Weinbaukartei dient außerdem als Grundlage für die Gesamt- hektarertragsregelung. Wegen der Rechtsfolgen bitten wir Sie, auf richtiges und vollständiges Ausfüllen der Meldungen sowie deren fristgerechte Abgabe zu achten.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website der Landwirtschaftskammer unter [www.lwk-rlp.de/wbk](http://www.lwk-rlp.de/wbk).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Landwirtschaftskammer  
Rheinland-Pfalz  
55543 Bad Kreuznach

### **Bekanntmachung der Grünlandkartierung im Landkreis Mayen-Koblenz**

Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz in Mainz (LfU) wird in der Zeit zwischen April und Oktober 2026 eine Erfassung der schützenswerten, artenreichen und blumenbunten Wiesen und Weiden im Landkreis durchführen. Dabei geht es besonders um artenreiche, extensiv genutzte Grünlandbereiche, die durch das Landesnaturschutzgesetz geschützt sind. Sie sind Lebensräume einer großen Vielzahl spezialisierter Arten u.a. aus den Gruppen der Amphibien, Vögel und Insekten.

Artenreiches Grünland ist selten geworden und ist wegen seiner Seltenheit und seiner hohen Bedeutung für die biologische Vielfalt gesetzlich geschützt. Nicht zuletzt schätzen Ausflügler, Wanderer und Spaziergänger die bunte Blütenpracht, die duftenden Kräuter, die Schmetterlinge und Grashüpfer als besonderen Naturgenuss im Frühling und Sommer. Die Grünlandkartierung wird von erfahrenen Expertinnen und Experten (= Kartierende) durchgeführt. Sie erfassen diejenigen Grünlandflächen, die eine besondere ökologische Qualität besitzen. Dies ist beispielsweise dann gegeben, wenn charakteristische Pflanzenarten mit einer entsprechenden Häufigkeit auf den Wiesen und Weiden vorkommen. Die geprüften Ergebnisse der Grünlandkartierung werden im Anschluss im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS) unter <https://naturschutz.rlp.de> veröffentlicht.

Nach § 2 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes dürfen die Kartierenden alle Grundstücke betreten, wenn die Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten vorher in ortsüblicher Weise über die Mitteilungsblätter der Verbandsgemeinden benachrichtigt wurden. Nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt erfolgt keine individuelle Benachrichtigung mehr. Das Landesamt für Umwelt bittet hierfür um Verständnis. Die beauftragten Kartierenden tragen entsprechende amtliche Bescheinigungen mit sich, die sie im Gelände vorweisen können. Die Bevölkerung, die Behörden und öffentlichen Stellen werden gebeten, dieses Vorhaben zu unterstützen.

Nähere Informationen zur Grünlandkartierung finden Sie hier:  
<https://lfu.rlp.de/natur/beobachtung-und-monitoring/biotopkartierung>

### **Abholung der Reisepässe:**

Reisepässe, die bis zum 27.03.2026 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- |               |                  |
|---------------|------------------|
| - montags     | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags   | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs   | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags    | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm  
-Bürgerbüro-



## Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: [gemeinde@bassenheim.de](mailto:gemeinde@bassenheim.de) | [www.bassenheim.de](http://www.bassenheim.de) | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

### **Bekanntmachung Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim**

Am Donnerstag, 30.04.2026, findet um 19:30 Uhr im Foyer der Karmelenberghalle, Bassenheim, eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim statt.

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Vergabe der Transferfahrten der Grundschule Bassenheim zum Schwimmunterricht im Schuljahr 2026/2027
3. Tätigkeitsbericht der kommunalen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit der Verbandsgemeinde Weißenthurm in der Ortsgemeinde Bassenheim
4. Jahresbericht des Bürgerstützpunkt + der Verbandsgemeinde Weißenthurm
5. Beratung und Beschlussfassung über die Widmung von Verkehrsflächen als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen (Straßen A-G)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Widmung von Verkehrsflächen als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen (Straßen H-M)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Widmung von Verkehrsflächen als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen (Straßen N-Z)
8. 13. Änderung des Bebauungsplanes "Im Sässel" im regulären Bebauungsplanverfahren  
- Vorläufige Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB  
- Offenlegungsbeschluss
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag auf Errichtung eines landwirtschaftlichen Maschinenschuppens, BA 35/2026
10. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag auf Errichtung eines Lagerplatzes, BA 33/26
11. Beratung und Beschlussfassung über die Umnutzung eines Teilbereichs der Aula zu einem Klassenraum – Ermächtigung der Ortsbürgermeisterin zur Vergabe der erforderlichen Bauleistungen
12. Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Nutzung des bestehenden Trinkwasserbrunnens
13. Beratung und Beschlussfassung über die Herstellung der Zufahrt zum Vereinsheim
14. Einwohnerfragestunde
15. Anregungen und Anfragen der Ratsmitglieder

##### Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Bassenheim, den 20.04.2026

gez. Natalja Kronenberg  
- Ortsbürgermeisterin –

## **Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates Bassenheim**

Am Donnerstag, 26.03.2026, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

### **Auftragsvergabe zur Aufarbeitung der Eingangstüre im Rathaus**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Maßnahme zur Restaurierung der Eingangstür des Rathauses zum Angebotspreis in Höhe von 7.274,47 € zu erteilen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen.

### **Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer E-Ladesäule in Bassenheim**

Der Ortsgemeinderat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und der Errichtung einer öffentlichen E-Ladesäule am vorgesehenen Standort einstimmig zugestimmt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die weiteren Schritte zur Umsetzung sowie die Regelung der Flächenüberlassung (Sondernutzung oder vertragliche Vereinbarung) vorzubereiten und umzusetzen.

### **Abnahme des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Bassenheim**

Gemäß der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 26.02.2026 hat der Ortsgemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der gemäß §§ 43 ff GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung) aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 GemO (Gemeindeordnung) festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 154.447,76 € gebildet. Im Finanzhaushalt werden Einzahlungen in Höhe von 0,00 € und Auszahlungen in Höhe von 185.716,28 € übertragen.
3. Der Ortsbürgermeisterin und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ratsmitglied Adrian Simonis gewählt.

### **Neufassung der Hundesteuersatzung**

Der Ortsgemeinderat hat die Hundesteuersatzung einstimmig beschlossen.

### **Aufnahme von Investitionsdarlehen**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Ortsbürgermeisterin (im Benehmen mit den Beigeordneten) zu ermächtigen, im Bedarfsfall die Kreditermächtigung zur Finanzierung von Investitionen in Anspruch zu nehmen.

### **Annahme von Spenden**

Der Ortsgemeinderat hat der Annahme der Spende einstimmig zugestimmt.

### **Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung ("Bau-Turbo")**

- a) Die Ausführungen zu den Änderungen des Baugesetzbuches wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde einstimmig beschlossen, die Kompetenz zur Erteilung der Zustimmung gem. § 36a BauGB (Baugesetzbuch) zunächst beim Ortsgemeinderat zu

belassen. Sofern möglich, soll eine Vorberatung im Ausschuss für Bau-, Wege- und Dorfentwicklungsfragen erfolgen.

- b) Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Der Orientierungsrahmen wurde durch den Ortsgemeinderat anerkannt und einstimmig beschlossen. Von den Leitlinien und Kriterien zur Erteilung der gemeindlichen Zustimmung können auf Grundlage eines Beschlusses des Ortsgemeinderates im Rahmen der Einzelfallprüfung Ausnahmen zugelassen oder gesonderte Auflagen erteilt werden.

#### **Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB zu einer Bauvoranfrage**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig mit zwei Stimmenthaltungen beschlossen, unter der Würdigung des Einzelfalls das Prüfergebnis anzuerkennen und die Zustimmung gemäß § 36a BauGB i.V.m. § 31 Abs. 3 BauGB nicht zu erteilen. Sofern die Beeinträchtigungen der wasserrechtlichen sowie verkehrsrechtlichen Belange ausgeräumt werden können, kann dem Vorhaben aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich positiv gegenübergestellt werden. Bei entsprechender Umplanung ist erneut über die Zustimmung zu beraten und zu entscheiden.

#### **Erteilung einer Genehmigung gemäß § 173 BauGB zum Abbruch einer Scheune sowie zur Errichtung einer Doppelgarage, BA 24/26**

- a) Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Genehmigung zum Abbruch der Scheune gem. § 173 BauGB zu erteilen.  
Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm wurde beauftragt, die entsprechenden Bescheide an den Antragsteller zu erlassen.
- b) Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Genehmigung zur Errichtung der Doppelgarage mit Flachdach gemäß § 173 BauGB zu erteilen.  
Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm wurde beauftragt, die entsprechenden Bescheide an den Antragsteller zu erlassen.

#### **Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gem. § 36a BauGB zu einer Bauvoranfrage (BVA 49/2025)**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen unter der Würdigung des Einzelfalls das Prüfergebnis anzuerkennen und die Zustimmung gemäß § 36 a BauGB i.V.m. § 34 Abs. 3 b BauGB mit den nachfolgenden Auflagen zu erteilen:

- Die Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde Bassenheim mit zwei unabhängig voneinander anfahrbaren Stellplätzen pro Wohneinheit ist zwingend einzuhalten
- Die Bauunterlagen sind dem Nachbarn der Hausnummer 5 vorzulegen und seine Zustimmung ist durch Unterschrift einzuholen

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat eine Grundstücksangelegenheit einstimmig beschlossen.

### **Satzung der Ortsgemeinde Bassenheim über die Erhebung von Hundesteuer vom 26.03.2026**

Der Ortsgemeinderat Bassenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBL. S. 175) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## **§ 1**

### **Steuergegenstand, Entstehung der Steuer**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

## **§ 2**

### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

## **§ 3**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm anzumelden. Bei der Anmeldung sind
  1. Rasse
  2. Geburtsdatum
  3. Herkunft und Anschaffungstag glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird dies unterrichtet.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

## **§ 4**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats nach Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

## **§ 5**

### **Steuersatz, Gefährliche Hunde**

- (1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz pro gefährlichen Hund wird ebenfalls jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (3) Gefährliche Hunde sind
  1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
  2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen und reißen,

3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben und
  4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaften entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
- Pit Bull Terrier
  - American Staffordshire Terrier und
  - Staffordshire Bullterrier
- sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundsteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldner die für das Kalenderjahr die gleiche Hundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 7**

### **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Assistenzhunden im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis.  
Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
  2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind die auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
  3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
  4. Schweißhunde von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.

- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
- (4) Für Hunde, die als gefährlicher Hund im Sinne von § 5 Abs. 3 ff. zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.

## **§ 8 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.
- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit dem Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Monats.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
  - 1. die Hunde, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
  - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
  - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
  - 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1. Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht**

- (1) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
  - 1. Name und Anschrift des Hundehalters
  - 2. Anzahl der gehaltenen Hunde
  - 3. Herkunft und Anschaffungstag
  - 4. Geburtsdatum
  - 5. Rasse.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - 1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, ~~oder~~ nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
  - 2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - 3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
  - 4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Bassenheim über die Erhebung der Hundesteuer vom 08.12.2023 außer Kraft.

Bassenheim, den 26.03.2026  
Ortsgemeindeverwaltung Bassenheim  
Natalja Kronenberg  
Ortsbürgermeisterin

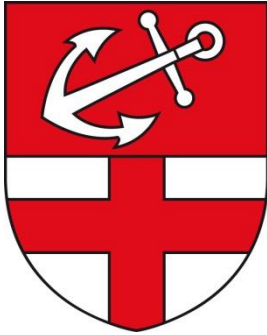
Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

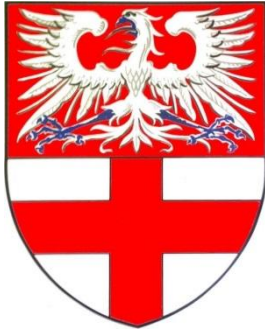
Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis. Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.



## Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220  
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:  
[info@kaltenengers.de](mailto:info@kaltenengers.de) | [www.kaltenengers.de](http://www.kaltenengers.de) | Öffnungszeiten Montag  
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachung



## Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |  
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:  
[kettig1@vgwthurm.de](mailto:kettig1@vgwthurm.de) | [www.kettig.org](http://www.kettig.org) | Öffnungszeiten: Montag 10 -  
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12  
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;  
Donnerstag 16 - 19 Uhr

### Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Kettig

Am Donnerstag, 26.03.2026, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### **Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung**

- a) Die Ausführungen zu den Änderungen des Baugesetzbuches wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde einstimmig beschlossen, die Kompetenz zur Erteilung der Zustimmung gem. § 36a BauGB (Baugesetzbuch) zunächst beim Ortsgemeinderat zu belassen. Sofern möglich, soll eine Vorberatung im Ausschuss erfolgen.
- b) Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Der Orientierungsrahmen wurde durch den Ortsgemeinderat anerkannt und einstimmig beschlossen. Von den Leitlinien und Kriterien zur Erteilung der gemeindlichen Zustimmung können auf Grundlage eines Beschlusses des Ortsgemeinderates im Rahmen der Einzelfallprüfung Ausnahmen zugelassen oder gesonderte Auflagen erteilt werden.

#### **Antrag auf Nutzungsänderung eines Zweifamilienhauses in ein Dreifamilienhaus**

- a) Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nicht zu erteilen.
- b) Der Ortsgemeinderat hat mit einer Gegenstimme beschlossen, unter der Würdigung des Einzelfalls, das Prüfergebnis anzuerkennen und die Zustimmung gemäß § 36a BauGB i.V.m. § 31 Abs. 3 BauGB zu erteilen.

#### **Antrag auf Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, unter der Würdigung des Einzelfalls das Prüfergebnis anzuerkennen und die Zustimmung gemäß § 36a BauGB i.V.m. § 246e BauGB mit Auflagen zu erteilen.

#### **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Die Ausführungen sowie die zusammenfassenden Ergebnisse aus der Landesplanerischen Stellungnahme wurden zur Kenntnis genommen.

Die Ortsgemeinde Kettig beantragt die Änderung bzw. Aufnahme der nachfolgenden Fläche: KE16N soll in nordwestliche Richtung verlängert werden.

Weiterhin sollen die nachfolgenden Flächen aus dem Verfahren genommen werden:

KE 10N Komplett, KE11N magentafarbene Fläche, KE 16N magentafarbene Fläche.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Änderungen den zuständigen Gremien der Verbandsgemeinde zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

#### **Abschluss von Verträgen mit Mandatsträgern und Gemeindebediensteten nach § 33 Gemeindeordnung**

Der Ortsgemeinderat hat den Abschluss von Verträgen mit Mandatsträgern und Bediensteten für das Jahr 2025 zur Kenntnis genommen.

### **Beschaffung eines Staplers für den Betriebshof der Ortsgemeinde Kettig**

Der Ortsgemeinderat hat die Verwaltung einstimmig damit beauftragt, ein Vergabeverfahren zur Beschaffung eines gebrauchten Staplers für den Bauhof durchzuführen. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen. Der Ortsgemeinderat soll im Anschluss über die erfolgte Auftragserteilung informiert werden.

### **Beschaffung eines StreetScooter für den Betriebshof der Ortsgemeinde Kettig**

Der Ortsgemeinderat hat die Verwaltung einstimmig damit beauftragt, ein Vergabeverfahren zur Beschaffung eines StreetScooters für den Bauhof durchzuführen. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen. Der Ortsgemeinderat soll im Anschluss über die erfolgte Auftragserteilung informiert werden.

### **Übertragung der Bauträgerschaft der Kindertageseinrichtung "Arche Noah" auf die Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für die Überlassung der Kita „Arche Noah“ inkl. Aufbauten mit der Verbandsgemeinde Weißenthurm beschlossen. Der Erbbauzins entfällt, solange die Verbandsgemeinde eine Kindertagesstätte betreibt.

Ein Wertausgleich für das bestehende Gebäude erfolgt erst bei „Heimfall“.

Die Kosten der Vertragserstellung inklusive Nebenkosten sowie die Kosten der Wertermittlung werden von der Verbandsgemeinde getragen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die entsprechenden Verträge abzuschließen.

### **Beratung und Beschlussfassung über den Austausch von Geräteraumtoren in der Anne-Frank Halle**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Verwaltung mit der Durchführung der entsprechenden Vergabeverfahren zu beauftragen.

Weiterhin wurde der Ortsbürgermeister ermächtigt, im Benehmen mit den Beigeordneten, die Aufträge an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilungen vorzunehmen.

### **Neufassung der Hundesteuersatzung**

Der Ortsgemeinderat hat die Neufassung der Hundesteuersatzung einstimmig beschlossen.

### **Abnahme des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Kettig**

Gemäß der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.03.2026 hat der Ortsgemeinderat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der gemäß §§ 43 ff Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aufgestellte Jahresabschluss wird entsprechend § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) festgestellt.
2. Die Haushaltsermächtigungen gemäß § 17 GemHVO, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus gelten, werden im Ergebnishaushalt in Form von Aufwendungen in Höhe von 494.455,00 € gebildet. Im Finanzaushalt werden Auszahlungen in Höhe von 1.070.080,00 € übertragen.
3. Dem Ortsbürgermeister Peter Moskopp und den Beigeordneten Jennifer Reski und Dominik Moskopp sowie dem Bürgermeister Thomas Przybylla und dem Ersten Beigeordneten Winfried F. Erbar der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird gemäß § 114 Abs. 1 GemO Entlastung erteilt.

Zum Vorsitzenden für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde einstimmig das Ratsmitglied Frank Klemm gewählt.

### **Aufnahme von Investitionsdarlehen**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten zu ermächtigen, im Bedarfsfall die Kreditermächtigung zur Finanzierung

von Investitionen in Anspruch zu nehmen.

**Antrag der CDU-Fraktion auf Einführung eines Foodsharing-Schranks in der Ortsgemeinde Kettig**

Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

**Antrag der CDU-Fraktion auf Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Ecke Bachstraße - Züllstraße**

Der Ortsgemeinderat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, die Anbringung eines Verkehrsspiegels im Bereich der Ecke Bachstraße / Züllstraße umzusetzen.

**Antrag der SPD-Fraktion zur Prüfung und Beschlussfassung zur Umwandlung der Straße "Im Niederflur" in eine Spielstraße**

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Umwandlung in einen verkehrsberuhigten Bereich zu prüfen und hierbei u. a. die zuständige Straßenverkehrsbehörde einzubinden. Die weiteren Beratungen sowie die Beschlussfassung sollen anschließend im zuständigen Ausschuss sowie im Ortsgemeinderat erfolgen. Des Weiteren soll eine Bürgerbeteiligung stattfinden, damit die Anwohner informiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

**Sachstandsmitteilung zur Anfrage der SPD über die Umsetzung des Beschlusses vom 21.11.2024 - Zustand und Bestand der Spielplätze in Kettig**

Der Ortsgemeinderat hat die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat zwei Grundstücksangelegenheiten beschlossen.

**Satzung  
der Ortsgemeinde Kettig  
über die Erhebung von Hundesteuer  
vom 26.03.2026**

Der Ortsgemeinderat Kettig hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBL. S. 175) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1**

**Steuergegenstand, Entstehung der Steuer**

- (3) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (4) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

**§ 2**

**Steuerschuldner**

- (4) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinem Haushalt aufgenommen hat.
- (5) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (6) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

### **§ 3 Anzeigepflicht**

- (4) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm anzumelden. Bei der Anmeldung sind
4. Rasse
  5. Geburtsdatum
  6. Herkunft und Anschaffungstag glaubhaft nachzuweisen.
- (5) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird dies unterrichtet.
- (6) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

### **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (4) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (5) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats nach Abmeldung.
- (6) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

### **§ 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde**

- (5) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (6) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz pro gefährlichen Hund wird ebenfalls jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (7) Gefährliche Hunde sind
5. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
  6. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen und reißen,
  7. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben und
  8. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaften entwickelt haben.
- (8) Bei Hunden der Rassen
- Pit Bull Terrier
  - American Staffordshire Terrier und
  - Staffordshire Bullterrier
- sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

- (6) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

- (7) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (8) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.
- (9) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundsteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (10) Für diejenigen Steuerschuldner die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleiche Rechtswirkung ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 7**

### **Steuerbefreiung**

- (5) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  - 5. Assistenzhunden im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis.  
Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
  - 6. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind die auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
  - 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
  - 8. Schweißhunde von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.
- (6) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
- (7) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.
- (8) Für Hunde, die als gefährlicher Hund im Sinne von § 5 Abs. 3 ff. zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.

## **§ 8**

### **Steuerermäßigung**

- (4) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (5) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.

- (6) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

## **§ 9**

### **Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit dem Beginn des auf die Antragsstellung folgenden Monats.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
5. die Hunde, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
  6. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
  7. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
  8. in den Fällen des § 7 Abs. 1. Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 10**

### **Überwachung der Anzeigepflicht**

- (2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
6. Name und Anschrift des Hundehalters
  7. Anzahl der gehaltenen Hunde
  8. Herkunft und Anschaffungstag
  9. Geburtsdatum
  10. Rasse.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
5. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, ~~oder~~ nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
  6. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  7. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
  8. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 2 gegeben ist.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

- (3) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Kettig über die Erhebung der Hundesteuer vom 18.12.2023 außer Kraft.

Kettig, den 26.03.2026  
Ortsgemeindeverwaltung Kettig  
Florian Heyden  
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

3. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

[info@muelheim-kaerlich.de](mailto:info@muelheim-kaerlich.de) | [www.muelheim-kaerlich.de](http://www.muelheim-kaerlich.de) |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

### **Bekanntmachung Sitzung des Stadtrates von Mülheim-Kärlich**

Am Donnerstag, 30.04.2026, findet um 19:00 Uhr in der Rheinlandhalle, Platz-Chateau-Renault, Mülheim-Kärlich, eine Sitzung des Stadtrates von Mülheim-Kärlich statt.

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Einwohnerfragestunde
3. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Förderrichtlinie für Vereine
4. Beteiligung zur 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald 2017 zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) hier: Zweite Anhörung und Beteiligung nach § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 6 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) und § 10 Abs. 1 LPIG
5. Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der Ausführungsplanung zur Generalsanierung der Rheinlandhalle
6. Antrag der SPD-Fraktion zur Prüfung der Einrichtung von Trinkwasserspendern in Mülheim-Kärlich
7. Weitere Vorgehensweise zum Freizeitbad Tauris - hier: Behandlung von Anträgen
8. Vorstellung der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Mülheim-Kärlich
9. Anfragen und Anregungen aus dem Stadtrat
10. Verschiedenes

##### Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen
2. Verschiedenes

Mülheim-Kärlich, den 23.04.2026

gez. Gerd Harner

- Stadtbürgermeister –

### **Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich**

Am Donnerstag, 12.03.2026, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

#### **Änderung der Richtlinie zur Förderung der Installation von Photovoltaikanlagen / Balkonkraftwerken**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, den Änderungen in der Förderrichtlinie, dem Antrag und der Fertigstellungsmitteilung zuzustimmen.

### **Neufassung der Hundesteuersatzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die Neufassung der Hundesteuersatzung zu beschließen.

### **Vorstellung der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Mülheim-Kärlich**

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

## **Jahresabschluss 2024 des Freizeit-/Wirtschaftsunternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Freizeit-/Wirtschaftsunternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich wurde in der Sitzung des Stadtrates Mülheim-Kärlich am 02.04.2026 festgestellt.

Auf der Aktiv- und Passivseite schließt die Jahresbilanz zum 31.12.2024 mit einer Bilanzsumme von jeweils 12.526.897,12 € ab.

Die Jahreserfolgsrechnung 2024 weist einen Jahresverlust in Höhe von 63.509,61 € aus und ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Stadtrat hat beschlossen, den ausgabewirksamen Jahresverlust in Höhe von 47.791,61 € und den nicht ausgabewirksamen Jahresverlust in Höhe von 15.718,00 € im Wirtschaftsjahr 2025 durch einen Darlehensverzicht seitens der Stadt Mülheim-Kärlich auszugleichen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, hat zu keinen Einwendungen geführt. Es wird bestätigt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

Der Jahresabschluss 2024 liegt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 127, in der Zeit

**vom 27.04.2026 bis einschließlich 05.05.2026**

während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Zur Information der Bürgerinnen und Bürger liegt der Jahresabschluss 2024 zusätzlich im gleichen Zeitraum im Büro des Stadtbürgermeisters der Stadt Mülheim-Kärlich, Kapellenstraße 16, 56218 Mülheim-Kärlich, aus.

Mülheim-Kärlich, den 13.04.2026

Freizeit-/Wirtschaftsunternehmen

der Stadt Mülheim-Kärlich

Gerd Harner

Stadtbürgermeister

## **Bekanntmachung für die Stadt Mülheim-Kärlich Vollsperrung der “Kapellenstraße“**

Aufgrund von Straßenbauarbeiten wird die “Kapellenstraße“ für den Straßenverkehr **voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen. Im ersten Bauabschnitt betrifft die Vollsperrung auch die Kreuzung mit der Bachstraße, der Koblenzer Straße (bis Hausnummer 7) sowie der Hinteren Ringstraße.

Die Vollsperrung findet vom **04.05.2026 bis voraussichtlich 01.04.2027** statt.

Eine Umfahrung des gesperrten Bereichs ist über die Poststraße, die Kurfürstenstraße, die Ringstraße und die Bahnhofstraße möglich und ausgeschildert.

Im Laufe der Baumaßnahme verändern sich die Zu- und Abfahrtmöglichkeiten in der Kapellenstraße. Die Änderungen werden rechtzeitig kommuniziert.

Betroffen von der Vollsperrung der Kapellenstraße ist die VRM Buslinie 330.

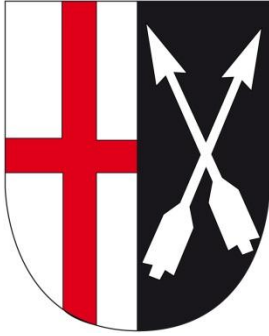
Nach aktuellem Sachstand verkehrt die Buslinie zwischen Neuwied und Koblenz über die Achse Kurfürstenstraße – Ringstraße Jahnstraße.

Somit entfallen in Fahrtrichtung Koblenz die Haltestellen Burgstraße – Kärlich Kirche – Kärlich Mülheimer Straße – Mülheim Rathaus – Mülheim Koblenzer Straße sowie Mülheim Metzental. Ersatzhaltestellen bestehen in Höhe der Kurfürstenhalle, der Gartenstraße, der Rheinlandhalle sowie in der Jahnstraße.

Die Route der Busse auf dem Weg von Koblenz nach Neuwied verläuft unverändert.

Nähere Informationen sind den Aushangfahrplänen an den Haltestellen zu entnehmen.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Weißenthurm  
als örtliche Ordnungsbehörde



## Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: [marco.seidl@vgwthurm.de](mailto:marco.seidl@vgwthurm.de) | [www.gemeinde-sankt-sebastian.de](http://www.gemeinde-sankt-sebastian.de) |  
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

### Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von St. Sebastian

Am Donnerstag, 05.03.2026, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von St. Sebastian statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung wurde das neue Ratsmitglied **Albert Augustin** durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten gemäß § 30 Abs. 2 GemO (Gemeindeordnung) verpflichtet.

#### Ergänzungswahlen für die Ausschüsse

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig Ergänzungswahlen für verschiedene Ausschüsse durchgeführt.

#### Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung ("Bau-Turbo")

- a) Die Ausführungen zu den Änderungen des Baugesetzbuches wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde einstimmig beschlossen, die Kompetenz zur Erteilung der Zustimmung gem. § 36a BauGB (Baugesetzbuch) zunächst beim Ortsgemeinderat zu belassen. Sofern möglich, soll eine Vorberatung im Ausschuss erfolgen.
- b) Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Der Orientierungsrahmen wurde durch den Ortsgemeinderat anerkannt und einstimmig mit einer Stimmenthaltung beschlossen. Von den Leitlinien und Kriterien zur Erteilung der gemeindlichen Zustimmung können auf Grundlage eines Beschlusses des Ortsgemeinderates im Rahmen der Einzelfallprüfung Ausnahmen zugelassen oder gesonderte Auflagen erteilt werden.

#### Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung von Wickelmöglichkeiten im TuS-Sportlerheim und in der Mehrzweckhalle

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Installation jeweils eines klappbaren Wandwickeltisches im TuS-Sportlerheim sowie in der Mehrzweckhalle Sankt Sebastian beschlossen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Umsetzung des Beschlusses im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zeitnah zu veranlassen.

#### Antrag der SPD-Fraktion auf Sachstandsmitteilung zur klimafreundlichen Straßensanierung der Rosen- und Dahlienstraße und Installation der LED-Beleuchtung

Der Ortsgemeinderat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen.

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 anzunehmen.

#### Neufassung der Hundesteuersatzung

Der Ortsgemeinderat hat die Neufassung der Hundesteuersatzung einstimmig beschlossen.

## **Ersatznachfolge für den Ortsgemeinderat**

Das Ratsmitglied Jutta Kerschbaum (WFS) hat ihr Mandat für den Ortsgemeinderat St. Sebastian niedergelegt. Als Ersatzperson wurde Herr Albert Augustin in den Ortsgemeinderat einberufen.

St. Sebastian, den 16.04.2026

gez. Seidl

Ortsbürgermeister und

Gemeindewahlleiter

## **Aus der Arbeit des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschusses**

Am Donnerstag, 26.03.2026, fand eine Sitzung des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschusses der Ortsgemeinde St. Sebastian statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

### **Verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Freiherr-vom-Stein-Straße**

Der Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschuss hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, die alten Schweller in 4 Wochen nach erfolgter Verkehrszählung durch die Straßenbaukolonne der Verbandsgemeinde Weißenthurm zurückzubauen und zu entsorgen. Danach soll über den gleichen Zeitraum eine Verkehrszählung ohne Schweller stattfinden. Auf dieser Grundlage soll über weitere kurzfristige Maßnahmen beschlossen werden. Hierzu sollen 2 weitere Smileys beschafft werden.

Der Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen:

- der Ausschreibung über die Grundlagenermittlung und Vorplanung (Leistungsphasen 1 und 2 in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)) über die Umgestaltung der gesamten Verkehrsfläche der Freiherr-vom-Stein-Straße vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Verkehrsberuhigung für das Jahr 2026 zuzustimmen.
- die Finanzierung zu vorgenannter Planungsleistung über die Verwendung der Haushaltsmittel der Kostenstelle 541101-096100-79-10 (Fußgängerführung Feldstraße), sicherzustellen.

Die VG wird beauftragt alle notwendigen Verfahrensschritte (Ausschreibung etc.) einzuleiten.

### **Antrag der FWG-Fraktion zur Anschaffung von Bänken und Abfallbehältern zur Aufstellung im Ort**

Der Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschuss hat dem Ortsgemeinderat die Beschaffung von 4 Bänken nebst 4 Abfallbehältern mit Aschenbecher einstimmig empfohlen.

### **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

Der Verkehrs-, Dorfplanungs- und Klimaausschuss hat dem Ortsgemeinderat die nachfolgende Beschlussfassung einstimmig mit einer Stimmenthaltung empfohlen:

„Die Ausführungen sowie die zusammenfassenden Ergebnisse aus der Landesplanerischen Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Die Ortsgemeinde St. Sebastian beantragt die Änderung bzw. Aufnahme von verschiedenen Flächen.

Weiterhin sollen keine Flächen aus dem Verfahren genommen werden und zu gegebener Zeit in einer gesonderten Teilfortschreibung Berücksichtigung finden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungen den zuständigen Gremien der Verbandsgemeinde zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.“

**Haushaltssatzung der Ortsgemeinde St. Sebastian  
für das Jahr 2026  
vom  
05. März 2026**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	4.226.250 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.831.360 Euro
<b>der Jahresüberschuss auf</b>	<b>394.890 Euro</b>

2. im Finanzhaushalt

<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>509.240 Euro</b>
---	---------------------

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.600 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	925.000 Euro
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>-919.400 Euro</b>

<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>410.160 Euro</b>
---	---------------------

**§ 2  
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	919.400 Euro
verzinsten Kredite aus Vorjahren (gem. § 103 Abs. 3 GemO i. V. m. VV Nr. 12 zu § 93 GemO) auf	630.400 Euro
<b>zusammen auf</b>	<b>1.549.800 Euro</b>

Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.050.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

**§ 4  
Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 2.392.000 Euro.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	345 v. H.
Grundsteuer B auf	465 v. H.
Gewerbsteuer auf	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	80,00 Euro
für den zweiten Hund	120,00 Euro
für jeden weiteren Hund	150,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	750,00 Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 Euro

## **§ 6 Eigenkapital**

Vorläufiger Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	4.888.516,22 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	4.907.046,22 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	5.301.936,22 Euro

## **§ 7 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 3.500 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

## **§ 8 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen. Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

## **§ 9 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0 Euro

## **§ 10 Weitere Bestimmungen**

- Haushaltsansätze für ordentliche Auszahlungen werden zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 16 Abs. 4 GemHVO).
- Die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

St. Sebastian, 05.03.2026  
gez. Marco Seidl, Ortsbürgermeister

**Aufsichtsbehördliche Genehmigung:**

Gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und im Stellenplan der Ortsgemeinde St. Sebastian für das Haushaltsjahr 2026 wird lt. Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 20.04.2026 aufsichtsbehördlich keine Rechtsverletzung geltend gemacht.

**Öffentliche Bekanntmachung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27.04. bis 06.05.2026 im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 122 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde St. Sebastian während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

St. Sebastian, den 24.04.2026  
gez. Marco Seidl, Ortsbürgermeister

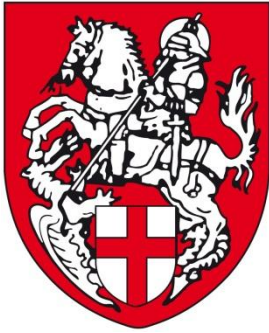
Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Ortsgemeinde St. Sebastian unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: [info@urmitz.de](mailto:info@urmitz.de) | [www.urmitz.de](http://www.urmitz.de) | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachung



## Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575  
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:  
[info@weissenthurm.de](mailto:info@weissenthurm.de) | [www.weissenthurm.de](http://www.weissenthurm.de) | Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:  
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

### **Bekanntmachung Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm**

Am Donnerstag, 30.04.2026, findet um 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 185, Weißenthurm eine Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm statt.

#### **Tagesordnung:**

##### Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Einwohnerfragestunde
3. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm
4. Sanierung des Pumpenhauses in Weißenthurm; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2025
5. Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der Heizungssanierung in der Grundschule Weißenthurm
6. Neufassung der Hundesteuersatzung
7. Wahl eines Vorsitzenden zur Abnahme des Jahresabschlusses 2023
8. Abnahme des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Weißenthurm
9. Beratung und Beschlussfassung über die Errichtung einer Multifunktionsanlage auf dem Sportplatz an der Grundschule in Weißenthurm
10. Verschiedenes

##### Nichtöffentlicher Teil

- Bauangelegenheiten

Weißenthurm, den 16.04.2026

gez. Johannes Juchem  
- Stadtbürgermeister -

### **Bauarbeiten DB Netz AG**

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 26.04.2026 jeweils von 22:00 Uhr bis zum 27.04.2026 um 06:00 Uhr**

**Gleisbauarbeiten Weißenthurm Weiche 24 und 25 Strecke 2630 (km 77,382-77,732)**

## **Bauarbeiten DB Netz AG**

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 26.04.2026 jeweils von 22:00 Uhr bis zum 27.04.2026 um 06:00 Uhr**

**Gleisbauarbeiten Weißenthurm Gleis 2 Strecke 2630 (km 77,600-77,994)**

**Gleisbauarbeiten Weißenthurm – Mülheim-Kärlich Strecke 2630 (km 77,994-78,650)**